

Brüssel, den 16. März 2005

Eisenbahninfrastruktur: Vier Mitgliedstaaten kommen Gerichtshofurteil nicht nach

Nach der Verurteilung Deutschlands, Griechenlands, Luxemburgs und des Vereinigten Königreichs durch den Gerichtshof im Oktober 2004 leitet die Kommission nun weitere rechtliche Schritte gegen diese vier Mitgliedstaaten ein, da sie dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen sind und keine nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der drei Richtlinien des Eisenbahninfrastruktur-Pakets von 2001 mitgeteilt haben. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es, die Marktöffnung im internationalen Schienengüterverkehr zu erleichtern und eine größere Zahl effizienter und zuverlässiger grenzüberschreitender Verkehrsdienste zu ermöglichen. Die Kommission wird sich weiterhin für gleiche Wettbewerbsbedingungen in diesem Bereich in ganz Europa einsetzen.

Der für die Verkehrspolitik zuständige Vizepräsident der Kommission Jacques Barrot stellt hierzu fest: „Die Eisenbahn muss mit dem Straßenverkehr besser konkurrieren können. Wichtig sind ein diskriminierungsfreier Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und Transparenz bei der Erhebung von Infrastrukturgebühren.“

Deutschland, Griechenland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich wurden bereits 2004 vom Gerichtshof verurteilt¹, weil sie keine nationalen Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hatten, die sie laut den Richtlinien des so genannten „ersten Eisenbahnpakets“ bis spätestens 15. März 2003 hätten erlassen müssen.

Die Kommission hat nun die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 228 EG-Vertrag eingeleitet und den vier Mitgliedstaaten offizielle Schreiben übermittelt, in denen sie zur Stellungnahme aufgefordert werden. Gestützt auf diese Stellungnahmen kann die Kommission beschließen, die zweite Stufe des Verfahrens einzuleiten und den betreffenden Mitgliedstaaten mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln. Im dritten Abschnitt des Verfahrens hat die Kommission die Möglichkeit, den Gerichtshof anzurufen, der ein Zwangsgeld verhängen kann, wenn er der Ansicht ist, dass ein Mitgliedstaat seinem Urteil von 2004 nicht nachgekommen ist.

Nach dem 2001 verabschiedeten Richtlinienpaket müssen die Mitgliedstaaten den Zugang internationaler Güterverkehrsdienste zum transeuropäischen Netz für den Schienengüterverkehr gewährleisten, nach gemeinsamen Grundsätzen Entgelte für die Nutzung der Infrastruktur festsetzen sowie transparente und gerechte Regeln und Verfahren für die Zuweisung von Zugtrassen festlegen.

¹ Kommission gegen Hellenische Republik (C-550/03), Kommission gegen Vereinigtes Königreich (C-483/03) und Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland (C-477/03) wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2001/12, 2001/13 und 2001/14 sowie Kommission gegen Luxemburg (C-481/03) wegen Nichtmitteilung von Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinien 2001/12 und 2001/13.

Siehe auch im Internet unter http://europa.eu.int/comm/transport/rail/legislation/court_case_de.htm